



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 12.03.2019

Zuzahlungen für Pflegeheimplätze in Schwaben

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hat sich die durchschnittliche Zuzahlung, die Bewohner stationärer Pflegeheime zu zahlen haben, in den letzten fünf Jahren bis heute in Schwaben verändert (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Schwaben, den Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
2. a) Wie hat sich im genannten Zeitraum die durchschnittliche Rente in Schwaben verändert (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Schwaben, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, Geschlecht, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
b) Wie haben sich im genannten Zeitraum die Gehälter in Schwaben verändert (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Schwaben, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, Geschlecht, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?
3. Was wird die Staatsregierung unternehmen, um eine finanzielle Überforderung der Betroffenen und deren Angehöriger durch die Zuzahlung zu stationären Pflegeheimplätzen zu verhindern?

Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**
vom 02.04.2019

1. **Wie hat sich die durchschnittliche Zuzahlung, die Bewohner stationärer Pflegeheime zu zahlen haben, in den letzten fünf Jahren bis heute in Schwaben verändert (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Schwaben, den Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?**

Laut einer Pressemitteilung des Verbandes der Ersatzkassen, Landesvertretung Bayern, vom 30.01.2019 ist der Eigenanteil, den Pflegebedürftige selbst für die stationäre Pflege in einem Heim zuzahlen müssen, in Bayern von im Durchschnitt 1.766 Euro im Jahr 2018 auf nun 1.869 Euro monatlich gestiegen.

Regionalisierte Auswertungen liegen nicht vor.

2. a) Wie hat sich im genannten Zeitraum die durchschnittliche Rente in Schwaben verändert (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Schwaben, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, Geschlecht, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?

		durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (in Euro)	Entwicklung (in %)				
	Berichtsjahr	2013	2014	2015	2016	2017	2013–2017
Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Geschlecht						
Augsburg (KS)	Männlich	831,88	844,59	859,73	891,21	904,46	8,02
Augsburg (KS)	Weiblich	584,33	632,51	647,60	674,55	688,83	15,17
Kaufbeuren (KS)	Männlich	792,41	806,22	825,33	858,56	875,39	9,48
Kaufbeuren (KS)	Weiblich	569,08	622,07	635,64	661,26	673,15	15,46
Kempten (Allgäu) (KS)	Männlich	829,69	841,94	858,74	889,23	903,38	8,16
Kempten (Allgäu) (KS)	Weiblich	561,96	613,13	626,20	651,81	662,34	15,16
Memmingen (KS)	Männlich	833,70	846,77	867,41	904,06	921,19	9,50
Memmingen (KS)	Weiblich	534,80	586,23	602,28	631,37	648,16	17,49
Aichach-Friedberg (LK)	Männlich	883,59	904,76	928,24	967,24	988,57	10,62
Aichach-Friedberg (LK)	Weiblich	497,36	556,15	570,16	598,18	612,73	18,83
Augsburg (LK)	Männlich	892,14	908,95	929,26	967,15	986,83	9,60
Augsburg (LK)	Weiblich	522,37	578,02	593,17	621,91	637,08	18,01

		durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (in Euro)	Entwicklung (in %)				
	Berichtsjahr	2013	2014	2015	2016	2017	2013–2017
Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Geschlecht						
Dillingen a. d. Donau (LK)	Männlich	825,49	849,06	872,04	914,12	938,27	12,02
Dillingen a. d. Donau (LK)	Weiblich	481,08	542,34	556,04	583,06	598,52	19,62
Günzburg (LK)	Männlich	822,53	843,32	870,20	909,58	930,43	11,60
Günzburg (LK)	Weiblich	488,94	549,30	562,92	588,41	605,83	19,29
Neu-Ulm (LK)	Männlich	923,43	942,25	965,07	1.003,72	1.024,22	9,84
Neu-Ulm (LK)	Weiblich	533,22	590,73	603,94	629,58	645,34	17,37
Lindau (Bodensee) (LK)	Männlich	814,75	831,52	851,52	885,16	906,93	10,16
Lindau (Bodensee) (LK)	Weiblich	525,03	581,81	596,64	626,43	640,92	18,08
Ostallgäu (LK)	Männlich	808,56	827,42	849,08	888,33	908,86	11,04
Ostallgäu (LK)	Weiblich	482,48	539,74	554,48	581,32	596,05	19,05
Unterallgäu (LK)	Männlich	815,04	836,36	859,31	900,20	924,64	11,85
Unterallgäu (LK)	Weiblich	461,42	518,67	533,28	560,70	579,75	20,41
Donau-Ries (LK)	Männlich	794,58	816,39	843,73	881,98	902,73	11,98
Donau-Ries (LK)	Weiblich	455,37	517,73	530,16	556,31	572,38	20,44

		durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (in Euro)	Entwicklung (in %)				
	Berichtsjahr	2013	2014	2015	2016	2017	2013–2017
Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Geschlecht						
Oberallgäu (LK)	Männlich	820,28	837,71	855,73	890,44	909,80	9,84
Oberallgäu (LK)	Weiblich	510,36	564,29	576,98	602,39	617,73	17,38
Summe		690,49	725,73	742,99	774,58	791,53	12,76

Zahlen zum Rentenbestand 2018 und 2019 liegen noch nicht vor.

b) Wie haben sich im genannten Zeitraum die Gehälter in Schwaben verändert (bitte aufgeschlüsselt nach gesamt Schwaben, Landkreisen, kreisfreien Städten, Jahren, Geschlecht, absoluten Zahlen und Prozentzahlen angeben)?

Daten zu Gehältern für Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte stehen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) zur Verfügung. Diese in der VGR ausgewiesenen Bruttolöhne und -gehälter enthalten die von den im Inland ansässigen Wirtschaftseinheiten (Betrieben) geleisteten Löhne und Gehälter der beschäftigten Arbeitnehmer vor Abzug der Lohnsteuer und der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer sowie Sachleistungen, die den Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden. Die in den Jahren 2013 bis 2016 im Regierungsbezirk Schwaben und in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städte geleisteten Bruttolöhne und -gehälter können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daten für die Jahre 2017 und 2018 sind noch nicht verfügbar.

Gebietseinheit	Jahr 2013		Jahr 2014		Jahr 2015		Jahr 2016	
	Bruttolohn	in %						
Schwaben, Regierungsbezirk	30 742	100,0	31 586	100,0	32 187	100,0	32 805	100,0
Augsburg, kreisfreie Stadt	33 434	108,8	34 343	108,7	34 989	108,7	35 660	108,7
Kaufbeuren, kreisfreie Stadt	27 210	88,5	28 157	89,1	28 880	89,7	29 430	89,7
Kempten (Allgäu), kreisfreie Stadt	29 575	96,2	30 277	95,9	30 867	95,9	31 851	97,1
Memmingen, kreisfreie Stadt	30 773	100,1	31 920	101,1	32 399	100,7	32 884	100,2
Aichach-Friedberg, Landkreis	26 379	85,8	27 109	85,8	27 864	86,6	28 215	86,0
Augsburg, Landkreis	29 322	95,4	30 055	95,2	30 634	95,2	31 072	94,7

Gebietseinheit	Jahr 2013		Jahr 2014		Jahr 2015		Jahr 2016	
	Brutto-lohn	in %						
Dillingen a. d. Donau, Landkreis	28 867	93,9	29 654	93,9	30 496	94,7	31 134	94,9
Günzburg, Landkreis	29 745	96,8	30 819	97,6	31 159	96,8	32 065	97,7
Neu-Ulm, Landkreis	32 159	104,6	33 021	104,5	33 861	105,2	34 545	105,3
Lindau (Bodensee), Landkreis	30 964	100,7	31 890	101,0	32 593	101,3	33 621	102,5
Ostallgäu, Landkreis	31 053	101,0	31 909	101,0	32 153	99,9	32 387	98,7
Unterallgäu, Landkreis	30 813	100,2	31 395	99,4	32 332	100,5	33 255	101,4
Donau-Ries, Landkreis	32 581	106,0	33 309	105,5	33 823	105,1	34 274	104,5
Oberallgäu, Landkreis	28 027	91,2	28 977	91,7	29 322	91,1	29 827	90,9

Datenquelle:

Titel: Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 2000 bis 2016

Reihe 2, Kreisergebnisse Band 2

Herausgeber:

Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M.

Eine Unterscheidung der übermittelten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern nach Geschlecht ist nicht möglich (dies trifft im Übrigen auf alle Indikatoren der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu).

Für eine Analyse nach Geschlecht oder sonstigen soziodemografischen Merkmalen müsste auf alternative Datenquellen wie den Mikrozensus oder die Verdienst(struktur)erhebung zurückgegriffen werden. Diese sind aber wiederum nicht oder nur begrenzt regional auswertbar.

3. Was wird die Staatsregierung unternehmen, um eine finanzielle Überforderung der Betroffenen und deren Angehöriger durch die Zuzahlung zu stationären Pflegeheimplätzen zu verhindern?

Nach dem Willen des insoweit zuständigen Bundesgesetzgebers ist die soziale Pflegeversicherung keine Vollversicherung, die alle im Pflegefall entstehenden Kosten in vollem Umfang abdeckt, sondern nur eine Teilleistungsversicherung, die – gestaffelt nach fünf Pflegegraden – jeweils feste Leistungsbeträge zuzahlt. Nach wie vor verbleibt somit ein Eigenanteil, den Pflegebedürftige selbst tragen müssen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind in den letzten Jahren mit den Pflegestärkungsgesetzen I bis III flexibilisiert und weiter ausgebaut worden. Insbesondere ist zum 01.01.2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt worden, der Pflegebedürftige mit kognitiven, psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen umfassend den allein aus somatischen Gründen Pflegebedürftigen gleichgestellt hat.

Die Staatsregierung wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, die Leistungen der Pflegeversicherung noch besser auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen zuzuschneiden und einer Überforderung der Betroffenen entgegenzuwirken. Jede Ausweitung der Leistungen der Pflegeversicherung wirft jedoch die Frage der Refinanzierung auf.

Können ein Pflegebedürftiger bzw. seine Angehörigen die Pflegekosten nicht aus den Leistungen der Pflegeversicherung und eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten, so springt ergänzend die Hilfe zur Pflege aus der Sozialhilfe ein. Damit ist sichergestellt, dass auch Pflegebedürftige, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, die Pflege erhalten, die sie brauchen. Allerdings prüft der Sozialhilfeträger

dabei stets, ob unterhaltspflichtige Angehörige des Pflegebedürftigen vorrangig zur Finanzierung der Pflegekosten herangezogen werden können.

Um Kinder pflegebedürftiger Eltern zu entlasten, setzt sich die Staatsregierung bereits seit Jahren dafür ein, die Kinder von Empfängern von Hilfe zur Pflege künftig nur noch dann für diese Sozialhilfeleistung in Regress zu nehmen, wenn sie ein Einkommen in Höhe von mindestens 100.000 Euro im Jahr erzielen. Dieser Vorschlag hat schließlich Eingang in den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene gefunden. Es ist nun Sache der Bundesregierung, eine entsprechende Gesetzesänderung umzusetzen.

Damit die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nicht schleichend entwertet werden, prüft die Bundesregierung alle drei Jahre, erneut im Jahr 2020, die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung.

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist zudem vereinbart, dass in der Pflegeversicherung „die Sachleistungen kontinuierlich an die Personalentwicklung angepasst werden“. In dieser Legislaturperiode steht auch eine Überprüfung der aktuellen Regelung zur Dynamisierung der Sachleistungsbeträge und zur Finanzierung der Leistungen der Pflegeversicherung auf der Agenda. Dabei wird die Staatsregierung im Rahmen der dem Freistaat Bayern im Bundesrat zustehenden Möglichkeiten die Höhe der Eigenanteile, die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und deren Angehörige selbst tragen müssen, im Blick behalten.

Noch in diesem Jahr ist die Einführung einer staatlichen Investitionskostenförderung geplant. Im Jahr 2018 hat die Staatsregierung beschlossen, ab dem Jahr 2019 1.000 Pflegeplätze zu fördern. Dieses Ziel fand Eingang in den Koalitionsvertrag der Staatsregierung. Für die staatliche Investitionskostenförderung von Pflegeplätzen wurden daher Haushaltsmittel für den Doppelhaushalt 2019/2020 beantragt. Sollte der Landtag Haushaltsmittel für diesen Förderzweck veranschlagen und den Doppelhaushalt verabschieden, können Förderrichtlinien erstellt bzw. möglichst zeitnah in Kraft gesetzt werden.

Die Investitionskostenförderung hat den Zweck, die Investitionsaufwendungen in stationären Einrichtungen zu mindern und die Heimbewohner finanziell zu entlasten. Die Einrichtungsträger sind deshalb verpflichtet, den Entlastungseffekt in vollem Umfang an die Heimbewohner weiterzugeben.